I. Geltungsbereich

- 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung eines gebuchten Zelt- oder Stellplatzes im Europa-Park Camping oder Caravaning (Rheinweg 5, 77977 Rust) sowie die Inanspruchnahme von bereitgestellten Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Waschgelegenheiten) in der Europa-Park Silver Lake City. Die Unter- oder Weitervermietung überlassener Zelt- oder Stellplätze sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Europa-Park Resort, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Campinggast nicht Verbraucher ist.
- 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Campinggastes finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

- 1. Die Präsentation und Bewerbung des Europa-Park Caravanings und Campings auf der Webseite stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Campingvertrags dar.
- 2. Bei einem Online-Kauf kann der Campinggast den Zelt- oder Stellplatz und Zusatzangebote zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor Absenden einer verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem er die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und erläuterten Korrekturhilfen nutzt. Die Abgabe einer verbindlichen Bestellung ist nach Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten möglich. Hierzu muss sich der Gast registrieren.

Mit dem Absenden einer Buchung über die Webseite durch Anklicken des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" gibt der Campinggast eine rechtsverbindliche Bestellung ab, mit der er ein Angebot zum Abschluss eines Campingvertrags und je nach Wahl der Extras eines Kaufvertrags unterbreitet.

Europa-Park Resort wird den Zugang der über die Webseite abgegebenen Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt eine verbindliche Annahme der Buchung, es sei denn, darin wird eine Ablehnung der Buchung erklärt.

Sollte die Lieferung der bestellten Extras, wie Tickets nicht möglich sein, etwa, weil das entsprechende Event schon ausverkauft ist, sieht Europa-Park Resort von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Europa-Park Resort wird den Campinggast darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

- 3. Bei einer telefonischen Buchung muss der Campinggast dem Europa-Park Resort die erforderlichen Daten und den Wunschtermin mitteilen. Die Buchung kommt erst mit Zusendung der Bestätigung per E-Mail zustande.
- 4. Vertragspartner sind Europa-Park Resort und der Campinggast. Hat ein Dritter für den Campinggast bestellt, so haftet dieser Europa-Park Resort gegenüber zusammen mit dem Campinggast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Campingvertrag, sofern Europa-Park Resort eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- 5. Alle Ansprüche gegen das Europa-Park Resort verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Europa-Park Resort beruhen.
- 6. Aufenthalte von Jugendlichen unter 16 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines Erwachsenen

- gestattet, dem von diesen Erziehungsberechtigten die elterlichen Rechte und Pflichten und die Verantwortung übertragen wurden. Die Vorlage eines schriftlichen Dokumentes der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.
- 7. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können entweder gem. Ziff. 6 oder mit Vorlage einer unterzeichneten Einverständniserklärung für alleinreisende minderjährige Gäste mit einer Ausweiskopie des Erziehungsberechtigten auch ohne volljährige Begleitperson auf dem Campingplatz übernachten.
- 8. Eltern und Begleitpersonen werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Aufsichtspflicht sorgfältig wahrzunehmen haben. Ihre Verantwortung für Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen, bleibt bestehen, auch wenn die Aufsichtsperson am Besuchstag nicht vor Ort anwesend ist.

III. Leistungen

- 1. Europa-Park Resort ist verpflichtet, die vom Campinggast gebuchten Zelt- oder Stellplätze bereit zu halten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Ausschreibung im Prospekt und aus den Angaben in der Reservierungsbestätigung, die darauf Bezug nimmt.
- 2. Der Campinggast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Stellplätze und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen zu den vereinbarten bzw. geltenden Preisen von Europa-Park Resort zu zahlen. Dies gilt auch für vom Campinggast veranlasste Leistungen und Auslagen von Europa-Park Resort an Dritte. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer und etwa anfallende Kurtaxe ein.
- 3. Europa-Park Resort kann seine Zustimmung zu einer vom Campinggast gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Stellplätze, etwaiger weiterer Leistungen von Europa-Park Resort oder der Aufenthaltsdauer des Campinggastes davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Stellplätze und/oder für die sonstigen Leistungen von Europa-Park Resort erhöht.

IV. Preise, Zahlung, Aufrechnung

- 1. Grundsätzlich bietet Europa-Park Resort bei einer Buchung diese Zahlarten an: Kreditkarte (Mastercard, VISA, AMERICAN EXPRESS, Diners Club, Discover), Rechnung, PayPal, GooglePay, ApplePay, Postfinance, Giropay, iDeal, Bancontact und EMOTIONS-Card. Europa-Park Resort behält sich bei jeder Buchung vor, bestimmte Zahlarten nicht anzubieten und auf andere Zahlarten zu verweisen.
- 2. Der Buchungspreis der Reservierung ist bis spätestens vier Tage vor Anreise vollständig zu bezahlen. Sofern der Campinggast den vollständigen Buchungspreis nicht direkt bei Buchungsabschluss begleicht, sondern bei Anreise an der Rezeption mit Chèque Vacances, EC-Karte, Gutschein oder in bar bezahlen möchte, ist bei der Buchung eine gültige Kreditkarte als Garantie zu hinterlegen.
- 3. Sollte bis vier Tage vor Anreise keine vollständige Zahlung des Buchungspreises eingegangen sein, wird der Buchungspreis auf der hinterlegten Kreditkarte als Sicherheitsleistung autorisiert. Die Autorisierung dieser Kreditkarte wird nach Zahlung bei Anreise mit einem alternativen Zahlungsmittel wieder aufgehoben.
- 4. Erfolgt die Zahlung nicht bis vier Tage vor Anreise und liegt keine autorisierte Kreditkarte vor, behält sich Europa-Park Resort die Stornierung der Buchung vor.
- 5. Tätigt der Campinggast die Buchung online ab drei Tage vor Anreise, ist zum Abschluss des Buchungsprozesses eine erfolgreiche Zahlung des vollständigen Buchungspreises notwendig.
- 6. Bei telefonischer Buchung ab drei Tage vor Anreise erhält der

Campinggast eine kurzzeitig gültige Garantieaufforderung per E-Mail mit einem Link zur Bezahlung des Buchungspreises. Erst nach vollständiger Zahlung des Buchungspreises erhält der Campinggast die Buchungsbestätigung. Zahlt der Campinggast in dieser Zeit nicht, wird die Reservierung storniert.

- 7. Europa-Park Resort ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthalts vom Campinggast eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits geleistet wurde.
- 8. Der Campinggast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Europa-Park Resort aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Campinggast ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen von Europa-Park Resort auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht.
- 9. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Satz der gesetzlichen Mehrwertsteuer, so ändert sich der vereinbarte Preis entsprechend.
- 10. Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen gelten in Euro. Sofern ausländische Währungen genannt werden, so erfolgt dies ausschließlich zur verbindlichen Orientierung auf Basis des zum Veröffentlichungszeitpunkt gültigen Wechselkurses.
- 11. Bei Banküberweisungen ist vom Campinggast die Reservierungsnummer und der Name (identisch mit dem Namen auf der Reservierungsbestätigung) anzugeben. Eingehende Zahlungen können von Europa-Park Resort nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 14 Tage vor Anreise dort eingehen. Eine Eingangsbestätigung der Zahlungen wird von Europa-Park Resort nicht an den Campinggast verschickt, weshalb von Seiten des Campinggastes als Bestätigung die Einzahlungsbelege der Bank aufzubewahren sind. Bei kurzfristigen Reservierungen (hierunter fallen alle Reservierungen ein bis 14 Tage vor Anreise) ist eine Zahlung per Banküberweisung nicht mehr möglich.
- 12. Platzwünsche können für Zelte leider nicht berücksichtigt werden. Platzwünsche für Fahrzeuge wie Camper etc. werden nach Möglichkeit erfüllt. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Europa-Park Resort behält sich insbesondere das Recht vor, dem Campinggast einen anderen Stellplatz innerhalb der jeweiligen Kategorie zuzuweisen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Campinggast im Rahmen von Online-Buchungen einen bestimmten Stellplatz ausdrücklich gewünscht hat. Der Campinggast darf den zugewiesenen Stellplatz nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Europa-Park Resort tauschen.

V. Leistungsänderungen

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungsstellung vier Monate, so behält sich Europa-Park Resort das Recht vor, Preisänderungen nach den folgenden Maßstäben auch ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Erhöht sich nach Vertragsschluss eine oder mehrere der relevanten Kostenpositionen, wie Personal, Energie, Treibstoff, Steuern oder Abgaben und ist nach pflichtgemäßem Ermessen des Europa-Park Resort anzunehmen, dass die jeweilige Erhöhung (Mehrkosten) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anhält und nicht durch andere Umstände in gleicher Höhe verringert wird, ist Europa-Park Resort zur einseitigen Preiserhöhung um die Mehrkosten berechtigt, sofern die Erhöhung nicht 8 % des vereinbarten Preises überschreitet. Wird der ursprünglich vereinbarte Preis um mehr als 8 % erhöht, so hat der Campinggast ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Europa-Park Resort

kann verlangen, dass der Campinggast innerhalb einer von ihm bestimmten Frist die Vertragsänderung annimmt oder den Rücktritt erklärt. Sofern sich die berechneten Preise wesentlich verringern, wird die Preissenkung an den Campinggast weitergegeben.

VI. Rücktritt des Campinggasts/Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch den Campinggast

- 1. Ein Rücktritt des Campinggasts von dem mit Europa-Park Resort geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Europa-Park Resort. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Campinggast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzungen der Verpflichtung von Europa-Park Resort zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Campinggastes, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist, oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- 2. Sofern zwischen Europa-Park Resort und dem Campinggast ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Campinggast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von Europa-Park Resort auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Campinggastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber Europa-Park Resort ausübt, sofern nicht ein Fall des Rücktritts des Campinggastes gemäß Ziffer VI. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.
- 3. Nimmt der Campinggast ohne vorherige Mitteilung an das Europa-Park Resort innerhalb der ggf. eingeräumten vertraglichen kostenfreien Stornierungsfrist seinen gebuchten Stellplatz nicht in Anspruch, so beträgt die Stornierungsgebühr 100 % des vertraglich vereinbarten Übernachtungspreises und zusätzlich 1,45 Euro pro Person und Nacht. Letzteres stellt die pauschalisierten administrativen Kosten dar. Der Anspruch des Campinggastes auf den Stellplatz verfällt. Eine Rückbuchung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt damit in der Regel nicht.
- 4. Bei vom Campinggast nicht in Anspruch genommenen Stellplätzen hat Europa-Park Resort die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Stellplätze nicht anderweitig vermietet, so kann Europa-Park Resort die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalieren. Dem Campinggast steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 5. Für Gruppenbuchungen werden bei einem Rücktritt ohne Zustimmung ab dem 28. Tag vor Anreise 50 % und ab dem 2. Tag vor dem Anreisetag 80 % des Zelt- oder Stellplatzes berechnet. Bei späterem Rücktritt erhebt Europa-Park Resort eine Ausfallgebühr über 80 % des Zelt- oder Stellplatzes. Mit einer eigenen Reiserücktrittsversicherung kann sich der Gast zusätzlich absichern.

VII. Rücktritt von Europa-Park Resort

- 1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Campinggast innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist Europa-Park Resort in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden/Campinggäste nach den vertraglich gebuchten Stellplätzen vorliegen und der Campinggast auf Rückfrage von Europa-Park Resort auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 2. Erfolgt die Zahlung nicht bis vier Tage vor Anreise, behält sich Europa-Park Resort die Stornierung der Buchung vor. Bei Nichtzahlung innerhalb der Frist erlischt somit der Anspruch auf einen Zelt- oder Stellplatz im Europa-Park Camping oder Caravaning.

- 3. Ferner ist Europa-Park Resort berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
- höhere Gewalt oder andere von Europa-Park Resort nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen:
- Stellplätze unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. der Person des Campinggastes oder des Zwecks seines Aufenthalts gebucht werden;
- Europa-Park Resort begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Europa-Park Resort in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Europa-Park Resort zuzurechnen ist.

Im Fall eines Rücktritts aufgrund höherer Gewalt hat der Campinggast gegen Europa-Park Resort keine Ansprüche auf Schadensersatz. Eine Umbuchung des Termins ist nach Verfügbarkeit möglich.

- 4. Des Weiteren ist Europa-Park Resort berechtigt, vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, sofern die Erbringung der vertraglichen Leistung in grobem Missverhältnis mit der Vergütung steht. Das kann beispielsweise aufgrund einer massiven Erhöhung der Energiepreise der Fall sein.
- 5. Bei berechtigtem Rücktritt seitens Europa-Park Resort entsteht kein Anspruch des Campinggastes auf Schadensersatz.

VIII. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe des Stellplatzes

- 1. Gebuchte Stellplätze stehen dem Campinggast ab 12:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Ein Anspruch auf frühere Bereitstellung besteht nicht.
- 2. Am vereinbarten Abreisetag sind die Stellplätze Europa-Park Resort spätestens 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann Europa-Park Resort aufgrund der verspäteten Räumung für die vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50 % des vollen Listenpreises in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Campinggastes werden hierdurch nicht begründet. Dem Campinggast steht es frei, nachzuweisen, dass Europa-Park Resort kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
- 3. Der den Campinggästen zugewiesene Platz darf maximal durch die Personenzahl genutzt werden, die angemeldet ist.

IX. Haftung von Europa-Park Resort

1. Europa-Park Resort haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Campinggastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Europa-Park Resort die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Europa-Park Resort beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Europa-Park Resort beruhen. Einer Pflichtverletzung von Europa-Park Resort steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Europa-Park Resort auftreten, wird Europa-Park Resort bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Campinggastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Campinggast ist verpflichtet, alles ihm zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Freizeit-

- anlagen, Geräte und Fahrzeuge muss der Campinggast vor Inanspruchnahme überprüfen.
- 2. Wertgegenstände sollten die Campinggäste zur eigenen Sicherheit stets bei sich führen. Seitens Europa-Park Resort wird dringend angeraten, die von den Campinggästen mitgeführten Wohneinheiten (Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt) zu verschließen. Für verlorene bzw. entwendete Gegenstände/Wertgegenstände übernimmt Europa-Park Resort keine Haftung.
- 3. Soweit Europa-Park Resort Fremdleistungen, technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für den Campinggast beschafft, handelt er im Namen und für Rechnung des Campinggastes. Dieser haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt Europa-Park Resort von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der jeweiligen Einrichtungen frei.
- 4. Soweit dem Gast ein Parkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgestellter oder rangierter Fahrzeuge aller Art und deren Inhalte auf einem solchen Parkplatz haftet das Europa-Park Resort nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nr. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

X. Kündigung

Europa-Park Resort ist zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Campinggast durch sein Verhalten nachhaltig gegen die für ihn verbindliche Campingplatzordnung verstößt, andere Campinggäste gefährdet, nachhaltige Störungen verursacht, eine vertragswidrige Nutzung des Mietobjekts vornimmt oder sich in sonstiger Weise grob vertragswidrig verhält. In diesem Fall hat der Campinggast keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.

XI. Besondere Hinweise

- 1. Um Beschädigungen der Anlage vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Europa-Park Resort abzustimmen. Der Campinggast übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Im Zweifelsfall kann Europa-Park Resort die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.
- 2. Das Aufstellen zusätzlicher Pavillons oder Zelte auf dem gebuchten Stellplatz ist nicht erlaubt.
- 3. Hunde sind auf dem Campingplatz von Europa-Park Resort mit Ausnahme von Kampfhunden und als gefährlich eingestuften Hunden grundsätzlich willkommen. Es besteht eine Vergütungspflicht. Hunde sind vorab anzumelden. Der Campinggast hat zu beachten, dass auf dem gesamten Campingplatz Leinenpflicht besteht.
- 4. Eine Ein- und Ausfahrt mit dem Kfz ist auf dem Campingplatz zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht möglich.
- 5. In Zeiten von Pandemien oder bei anderen Sondersituationen, ist der Campinggast verpflichtet, sich an geltende gesetzliche und behördliche Regelungen, wie z.B. Maskenpflicht oder Abstandsregelungen zu halten. Sofern er sich nicht an diese durch Europa-Park Resort oder dessen Mitarbeiter kommunizierten Regelungen hält, behält sich Europa-Park Resort vor, sein Hausrecht geltend zu machen. Ebenfalls besteht kein Ersatzanspruch von Personen, die das Europa-Park Camping oder Caravaning trotz einer gültigen Reservierung nicht nutzen können, weil sie persönlich eine gesetzliche oder behördliche Voraussetzung nicht erfüllen, z.B. den erforderlichen Impfstatus.

6. Der Konsum von Cannabis und Cannabisprodukten ist im gesamten Europa-Park Erlebnis-Resort nicht gestattet.

XII. Schlussbestimmungen

- 1. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.
- 2. Eintrittskarten werden in der Europa-Park Silver Lake City ausnahmslos nur an Übernachtungsgäste ausgegeben. Begleitpersonen (Verwandte, Großeltern etc.) steht die Tageskasse am Haupteingang des Europa-Park zur Verfügung.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Campingvertrag bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Campinggast sind unwirksam.
- 4. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von Europa-Park Resort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Wenn der Campinggast die Buchung als Verbraucher gemacht hat und zum Zeitpunkt der Buchung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Ziffer XII. Nr. 5 Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt
- 5. Hat der Campinggast seine Bestellung als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen getätigt, ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus der mit Europa-Park Resort bestehenden Geschäftsbeziehung sowie ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Europa-Park Resort. Die Befugnis von Europa-Park Resort, auch ein Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten für die gerichtliche Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 6. Hat der Campinggast seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und nicht Mitglied des Lugano-Übereinkommens ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Europa-Park Resort.
- 7. Soweit der Campinggast bei Abschluss dieses Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und diesen im Zeitpunkt der Klageerhebung durch Europa-Park Resort entweder aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen dem Campinggast und Europa-Park Resort bestehenden Vertragsverhältnis der Sitz von Europa-Park Resort.
- 8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 9. Versionen dieser AGB in anderen Sprachen als Deutsch dienen nur Übersetzungszwecken. Bei Auslegungsproblemen, sprachlich bedingten Diskrepanzen oder inhaltlichen Widersprüchen zwischen der ausländischen und deutschen Fassung, ist die deutsche Fassung dieser AGB alleine maßgeblich.
- 10. Reservierungen auf dem Europa-Park Caravaning oder Camping zählen nicht als Übernachtungen im von Europa-Park Resort betriebenen Stammgastprogramm "Hotel-Friends".
- 11. Die Campinggäste haben die aushängende Platzordnung zur Kenntnis zu nehmen und während ihres Aufenthalts durchgängig zu beachten.

. . .